



UMWELT & RECHT

in Südtirol – Nr. 16

EDITORIAL

Diese Informationsschrift "Umwelt und Recht" wird eine der letzten Ausgaben in der gewohnten Form sein. Unsere Zielgruppe, die Gemeindebaukommission, wird es durch Neuregelungen im Gesetz Raum und Landschaft (in Kraft ab 2020) so nicht mehr geben. Wir werden uns aber nach wie vor um die Vermittlung von umweltrechtlichen Inhalten bemühen.

Thema dieser Ausgabe ist die Einführung der Umweltstraftaten, welche im italienischen Strafgesetzbuch erst seit dem Jahr 2015 aufscheinen. Mit der Konkretisierung der Straftatbestände, der Einführung höherer (und damit abschreckender) Strafen sowie einer Verlängerung der Verjährungsfristen für die Tatbestände soll der Umweltschutz verbessert werden.

Der zweite Artikel geht auf den Wert von geschützten Biotopen und den Ablauf von Neuausweisungen ein. Der Verfahrensablauf hat sich nicht geändert, neu sind jedoch die Bedenken der Gemeinden. Es geht um die Angst vor Auflagen im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung, die die Landwirtschaft beeinträchtigen könnten. An einem Fallbeispiel wird erklärt, dass es derzeit keine Rechtsinstrumente gibt, welche landwirtschaftliche Tätigkeit im Umland von Biotopen einschränken könnten.

Der Naturbrowser ist ein neues Instrument der Südtiroler Landesverwaltung, durch welches naturschutzrelevante Daten punktgenau über das Internet abgerufen werden können. Er gibt Aufschluss darüber, ob an der Stelle eines geplanten landschaftlichen Eingriffes sensible Lebensräume bzw. Arten vorkommen. Andererseits unterstützt er die Gemeinden bei der Ausstellung von entsprechenden Genehmigungen.

Wir wünschen Ihnen eine möglichst informative Lektüre.

Die Redaktion

INHALT

S. 2 DIE UMWELTSTRAFTATEN

im italienischen Strafgesetzbuch (StGB)

S. 9 NEUAUSWEISUNG VON BIOTOPEN

Naturschutzbehörde vs. Gemeinde

S. 15 DER NATURBROWSER

Projektbegutachtung auf der Basis von Fakten



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Die Umweltstraftaten im italienischen Strafgesetzbuch (StGB)

Es hat lange Zeit gedauert, bis der italienische Gesetzgeber zum Schutz der Umwelt eigene, umfassende Straftatbestände eingeführt hat. Geschehen ist dies mit dem Gesetz Nr. 68 vom 22.05.2015. Dieser Beitrag umfasst einen Rückblick auf die Einführung und die ersten Anwendungen derselben, wobei besonderes Augenmerk auf jene Aspekte gelegt wird, die für die Tragweite und die effektive Wirkung der neuen Straftatbestände entscheidend sind.

1. Entstehungsgeschichte

Um die Tragweite der Gesetzesänderung zu begreifen ist es nützlich, die Vorgeschichte zur Einführung der Umweltstraftaten in Erinnerung zu rufen.

1.1 Umweltschutz als Rechtsgut mit Verfassungsrang

Das Strafrecht dient in unserer Rechtsordnung dazu, sogenannte „Rechtsgüter“ zu schützen. Unabdingbar ist dabei der Schutz der Grundrechte, wie sie in der Verfassung festgeschrieben sind bzw. dieser entnommen werden können.

Die Umwelt als zu schützendes Rechtsgut wird in der italienischen Verfassung erst seit der Verfassungsänderung aufgrund des Verfassungsgesetzes Nr. 3 vom 18.10.2001 explizit angeführt. Im Rahmen der Neudefinierung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen wird im neuen (und bis heute geltenden) Art. 117 der Verfassung vorgesehen, dass der Schutz der Umwelt, des Ökosystems und der Kulturgüter (so Buchst. s der Aufzählung laut Art. 117) in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt, wäh-

rend die Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter laut Absatz 3 in die konkurrierende Zuständigkeit Staat – Regionen fällt.

Bereits vor der Verfassungsreform von 2001 ging man jedoch davon aus, dass der Umweltschutz Verfassungsrang hatte. Dabei stützte man sich auf einzelne Bestimmungen der Verfassung, die zwar nicht die Umwelt als solche nannten, aber geeignet waren zu belegen, dass der Umweltschutz ein Grundgedanke ist, der der Verfassung zugrunde liegt und von dieser umfasst wird. Ausschlaggebend waren hierfür vor allem Art. 9 Absatz 2, laut dem die Republik dem Schutz der Landschaft verpflichtet ist, sowie Art. 32 in Sachen Gesundheitsschutz. Auf diese Bestimmungen hat sich auch der Verfassungsgerichtshof im Urteil 210/1987 bezogen: Dabei wird der Umweltschutz als „*Grundrecht des Menschen und grundlegendes Interesse der Gemeinschaft*“ bezeichnet und es wird erklärt, dass das Rechtsgut „Umwelt“ die „*Erhaltung, rationelle Verwaltung und die Verbesserung der natürlichen Gegebenheiten (Luft, Wasser, Boden und Territorium in all seinen Ausprägungsformen)*“ sowie „*das Bestehen und die Erhaltung der genetischen Vielfalt auf dem Lande und in den Meeren sowie aller dort lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Zustand und im Endeffekt den Menschen in all seinen Äußerungsformen*“ umfasst.

Im nahezu zeitgleichen Urteil 641/1987 hat der Verfassungsgerichtshof die obigen Überlegungen weiter vertieft und die Umwelt als immaterielles, einheitliches und zwingend zu schützendes Rechtsgut bezeichnet. Die heute noch grundlegenden Aussagen der genannten Urteile fallen in eine Zeit, in der der Umweltschutzgedanke insgesamt auch auf gesetzgeberischer



☑ Abb. 1: Mutwillig niedergebrannt - eine ökologisch sehr wertvolle Ausgleichsfläche im Obervinschgau

Ebene definitiv Anerkennung findet: Mit dem Gesetz Nr. 349/1986 wird das Umweltministerium errichtet, die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt und die Haftung für Umweltschäden vorgesehen. (Übrigens wird mit diesem Gesetz auch die Rolle der anerkannten Umweltvereinigungen gefestigt, denen spezifische Klagerechte eingeräumt werden.)

1.2 Notwendigkeit des Strafrechtes als Instrument zum Schutz der Umwelt – erste Versuche

Parallel zur Entstehung eines einheitlichen Begriffs des Umweltschutzes wuchs das Bewusstsein dafür, dass der Schutz der Umwelt auch durch das Strafrecht geschehen muss.

Vor Erlass des Gesetzes Nr. 68/2015 beschränkte sich der strafrechtliche Schutz der Umwelt fast ausschließlich auf reine Übertretungen (und somit auf die schwächste Form des Strafrechts), welche ab 2006 im Einheitstext über die Umwelt – *Codice dell'ambiente*, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret 152/2006, zusammengefasst wurden. Diese dienen hauptsächlich dazu, die fehlende Einhaltung verwaltungsrechtlicher Verfahren zu bestrafen, mit der bloßen Ausnahme der Bestimmungen laut Art. 256 bis („*unrechtmäßige Verbrennung von Müll*“, eingeführt 2013) und Art. 260 („*organisierte Tätigkeiten zum unerlaubten Umgang*

mit Müll“ – dies ist die erste Umweltstraftat im eigentlichen Sinne, welche nun seit 2018 als Art. 452–quaterdecies ihrerseits in das Strafgesetzbuch (StGB) eingefügt wurde).

Als besonders problematisch galt damals die Ineffektivität der Strafe mit einem von vornherein niedrigen Strafausmaß, kurzen Verjährungsfristen und der Möglichkeit, das Strafverfahren mittels Zahlung einer Geldstrafe (Abgeltung) abzuschließen. Ebenso schwächelte der strafrechtliche Schutz daran, dass bei Übertretungen der Versuch nicht strafbar ist. In operativer Hinsicht wurde zudem beklagt, dass besonders einschneidende Ermittlungsmethoden wie beispielsweise telefonische Abhörungen nicht zur Anwendung kommen konnten.

Aus obigen Gründen reagierte die Rechtsprechung auf die mit der Industrialisierung einhergehende, teilweise dramatische Umweltverschmutzung in besonders gravierenden Fällen mit der Ausdehnung des Straftatbestands der „unbenannten“ (da, im Gegensatz zur Brandstiftung o.ä., hinsichtlich der Handlung nicht näher bestimmten) Katastrophe gemäß Art. 434 StGB, womit die Begehung einer Tat bestraft wird, die zu einer Katastrophe führt, aus der sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt (aufgrund ihrer Unbestimmtheit kam dieser Straftatbestand auch unter die „Lupe“ des Verfassungsgerichtshofes, welcher im Urteil 327/2008 die Empfehlung an den Gesetzgeber

aussprach, angesichts der gewachsenen Bedeutung des Umweltschutzes hierfür endlich eigene Straftatbestände vorzusehen).

Für weniger gravierende Fälle blieb der Gerichtsbarkeit hingegen nichts anderes übrig, als auf die in völlig anderem Kontext entstandene Übertretung des „*getto pericoloso di cose*“ laut Art. 674 StGB zurückzugreifen, die sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch bezüglich des Strafausmaßes wohl das andere Extrem zur vorsätzlichen Katastrophe laut Art. 434 StGB darstellt.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass der Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vor Einführung der Umweltdelikte mit Gesetz Nr. 68/2015 völlig unzureichend war. In anderen europäischen Staaten wurden bezeichnenderweise bereits Ende der siebziger – Anfang der achtziger Jahre eigene Umweltdelikte bzw. ganze Abschnitte, die diesen gewidmet waren, in den jeweiligen Strafgesetzbüchern eingeführt.

1.3 Die EU-Richtlinie 2008/99

Einen entscheidenden Beitrag zur Einführung der Umweltstraftaten hat das EU-Recht geleistet.

Bereits mit Urteil vom 13. September 2005 (Streitsache C-176/03) hatte der Europäische Gerichtshof festgehalten, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber das Recht hat, „*Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.*“

Daraufhin kam es zum Erlass der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, aufgrund der die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass verschiedene, von Art. 3 der Richtlinie vorgegebene Handlungen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqua-



Foto: Archiv Dachverband

Abb. 2: Die Ausbringung von Gülle in Gewässernähe ist verboten.

lität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen, unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden. Ebenso wurde explizit vorgesehen, dass die einzuführenden Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden müssen. Schließlich sah die Richtlinie die Einführung der Verantwortlichkeit juristischer Personen für Umweltstraftaten vor.

Trotz der für die Umsetzung anberaumten Frist vom 26. Dezember 2010 kam Italien erst mit Erlass des Gesetzes 68/2015 der Pflicht zur Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie vollständig nach (und dies nachdem der Öffentlichkeit das faktische Versagen der Strafjustiz im Umweltbereich durch die Verjährung der Straftaten im sog. Eternit-Prozess zu den Umweltschäden bei der Asbestverarbeitung vor Augen geführt wurde).

2. Die vom Gesetz 68/2015 eingeführten Straftatbestände

Mit dem Gesetz 68/2015 wurde im zweiten Buch des Strafgesetzbuches ein neuer Titel eingeführt, der als Titel VI-bis zur Gänze den Umweltstraftaten gewidmet ist. Dabei wurden folgende Straftatbestände eingeführt:

2.1 Umweltverschmutzung

Laut Art. 452-bis StGB wird derjenige, der widerrechtlich eine bedeutende und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung

- a. der Gewässer oder der Luft, oder von weitläufigen oder bedeutenden Anteilen des Bodens oder des Untergrundes;
- b. eines Ökosystems, der Artenvielfalt, auch im landwirtschaftlichen Sinne, der Flora und der Fauna verursacht,

mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und mit einer Geldstrafe von Euro 10.000 bis Euro 100.000 bestraft.

Erschwerende Umstände sind dabei gemäß Art. 452-bis Absatz 2 StGB die Verursachung der Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit landschaftlicher, umweltrechtlicher, kunstgeschichtlicher, architektonischer oder archäologischer Unterschutzstellung sowie die Verschmutzung, die zu



Foto: Landesfischereiverband Südtirol

Abb. 3: Tote Mühlkoppfen in Folge von Schwankungen des Wasserstandes

Lasten von geschützten Tier- und Pflanzenarten geht. Als eigener, besonders erschwerter Tatbestand wird von Art. 452-ter StGB der Tod oder die Körperverletzung als nicht gewollte Folge des Straftatbestandes der Umweltverschmutzung laut vorhergehendem Art. 452-ter StGB bestraft.

2.2 Umweltkatastrophe

Außerhalb der Fälle, die nach wie vor unter Art. 434 StGB fallen, wird derjenige, der widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht, mit einer Haftstrafe von fünf bis 15 Jahren bestraft. Dabei werden folgende Fälle angegeben, die eine Umweltkatastrophe darstellen:

- a. die unwiderrufliche Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems;
- b. die Änderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Wiederherstellung besonders beschwerlich ist bzw. außerordentliche Maßnahmen erfordert;
- c. die Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit aufgrund der Bedeutung des Ereignisses angesichts der Ausdehnung der Beeinträchtigung oder ihrer schädlichen Wirkung oder auch aufgrund der Anzahl der verletzten oder einer Gefahr ausgesetzten Personen.

Auch für die Umweltkatastrophe gelten die bereits bezüglich der Umweltverschmutzung genannten erschwerenden Umstände.



Foto: unsplash.com

Abb. 4: Wilde Müllablagung ist gegen das Gesetz und ein Naturfrevel.

2.3 Umweltverschmutzung und Umweltkatastrophe als fahrlässige Delikte

Sowohl die Umweltverschmutzung (Art. 452-bis) als auch die Umweltkatastrophe (Art. 452-ter) werden gemäß Art. 452-quinquies auch im Falle der Fahrlässigkeit bestraft (mit Herabsetzung der Strafen im Ausmaß zwischen einem und zwei Drittel).

2.4 Unerlaubter Umgang und Sich Entledigen von hochradioaktiven Stoffen

Sofern dies nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der widerrechtlich hochradioaktive Stoffe übergibt, kauft, transportiert, importiert, exportiert, anderen besorgt, innehat, überträgt, sich entledigt oder unrechtmäßig entsorgt, mit einer Haftstrafe von zwei Jahren bis zu sechs Jahren sowie mit einer Geldstrafe von Euro 10.000 bis Euro 50.000 bestraft. Als erschwerende Umstände gelten die Gefahr der Beeinträchtigung und der Verschlechterung

- a. der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter bzw. bedeutender Anteile des Bodens oder des Untergrunds;

- b. eines Ökosystems sowie der – auch landwirtschaftlichen – Artenvielfalt der Flora und Fauna. Ebenfalls als erschwerender Umstand mit entsprechender Erhöhung des Strafausmaßes bis um die Hälfte gilt die von der Tat ausgehende Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit anderer.

2.5 Verhinderung der Kontrolle

Art. 452-septies bestraft jeden, der durch Verweigerung des Zugangs, durch die Schaffung von Hürden oder mittels Veränderung der örtlichen Begebenheiten die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit im Bereich der Umwelt, der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz verhindert, behindert oder sich dieser entzieht bzw. die Ergebnisse derselben beeinträchtigt, mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

2.6 Unterlassene Sanierung

Sofern dies nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der kraft Gesetz oder auf Anordnung des Richters oder einer öffentlichen Behörde verpflichtet ist, eine Sanierung durchzuführen und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, mit einer Haftstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und mit einer Geldstrafe von Euro 20.000 bis Euro 80.000 bestraft.

3. Einige Merkmale und Besonderheiten der neuen Straftatbestände der Umweltverschmutzung und der Umweltkatastrophe

Die Einführung der neuen Umweltstraftaten sorgte für rege Debatten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit sowie hinsichtlich der Auslegung verschiedener Elemente der einzelnen Straftatbestände. Besonders relevant sind dabei unter anderem sicherlich folgende Aspekte:

3.1 Die bedeutende und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung

Die beiden Begriffe der Beeinträchtigung oder Verschlechterung im Rahmen des Straftatbestandes der Umweltverschmutzung deuten beide auf eine Beschädigung der in Art. 452-bis aufgezählten natürlichen Elemente hin. Die Norm sieht dabei keine spezifische Handlung vor, die zur Beeinträchtigung oder Verschlechterung führt. Es bedarf somit nicht zwingendermaßen einer „Verschmutzung“ im umgangssprachlichen Sinn: Die Handlung muss lediglich geeignet sein, eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der angeführten natürlichen Elemente (Gewässer, Luft, Boden, Flora, Fauna usw.) zu verursachen. Auch eine Beschädigung, die wieder rückgängig gemacht werden kann, ist – sofern nicht unbedeutend und jedenfalls messbar, d.h. wissenschaftlich erfassbar – geeignet, den Straftatbestand der Umweltverschmutzung zu erfüllen (so Kassationsgerichtshof, Strafsenat Urteil Nr. 46170/2016). Kann der ursprüngliche Zustand nicht oder nur mehr schwer bzw. nur mit außerordentlichen Maßnahmen wiederhergestellt werden, ist man hingegen im Bereich der Straftat laut Art. 452-quater – Umweltkatastrophe.

Auch kurzzeitige Ableitungen von giftigen Stoffen in Gewässern, die beispielsweise zu einem großen Fischsterben führen, erfüllen durchaus die Voraussetzung einer bedeutenden und messbaren Beeinträchtigung, obwohl der Fischlebensraum als solcher (auch spontan) wiederhergestellt werden kann. Beispiele von nicht oder nur mehr mit außerordentlichen Maßnahmen wiederherstellbaren Schäden können in Fäl-

len von ausgedehnten Verschmutzungen des Untergrundes ausfindig gemacht werden, die durchaus als Umweltkatastrophen im Sinne des entsprechenden Straftatbestandes gelten können.

3.2 Die „Widerrechtlichkeit“ als notwendiges Merkmal der Handlung, die zur Umweltverschmutzung und zur Umweltkatastrophe führt

Sowohl hinsichtlich der Umweltverschmutzung als auch bezüglich der Umweltkatastrophe hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Handlung, die zur Umweltverschmutzung bzw. Umweltkatastrophe führt, „widerrechtlich“ sein muss. Die Rechtsprechung hat diesbezüglich geklärt, dass nicht nur die Verletzung von Gesetzen des Staates und der Regionen (sowie der autonomen Provinzen), insbesondere hinsichtlich der Missachtung einer Genehmigungspflicht, sondern auch die Verletzung von Auflagen und Einschränkungen, die sich aus der behördlichen Genehmigung ergeben, zur Widerrechtlichkeit der Handlung führen können.

Als widerrechtlich gilt auch der Fall einer zwar vorhandenen, aber verfallenen Genehmigung. Der Fall einer unvollständigen Genehmigung, die keinen Grenzwert präzisiert, obwohl dieser laut Gesetz von der Verwaltung vorgegeben werden müsste, wurde vom Kassationsgerichtshof (im Urteil 15865/2017) dahingehend gelöst, dass mangels Präzisierung durch die Verwaltung der vom Gesetz empfohlene Grenzwert Anwendung finden muss. Da dieser im Anlassfall überschritten wurde, bestätigte die Kassation die Widerrechtlichkeit der Handlung. Ebenso gilt eine Handlung, die zur Umweltverschmutzung oder zu einer Umweltkatastrophe geführt hat, als widerrechtlich, wenn die diesbezüglich vorhandene Genehmigung offensichtlich unrechtmäßig ist (so der Kassationsgerichtshof im Urteil 46170/2016). Wann von einer „offensichtlichen“ Unrechtmäßigkeit der Genehmigung die Rede sein kann, wird im weiteren Zuge von der Rechtsprechung geklärt werden müssen (eventuell interessant ist diesbezüglich im Rechtsvergleich die entsprechende Regelung laut § 330d Nr. 5 des deutschen StGB, laut der auch ein Handeln „aufgrund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angabe erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung“ dem Handeln ohne Genehmigung gleichgestellt wird).

Als Beispiel für widerrechtliche Handlungsweisen im Zusammenhang mit bestehenden Genehmigungen

kann die fehlende Einhaltung der Restwassermengen bei genehmigten Ableitungen genannt werden, welche strafrechtlich als Umweltverschmutzung im Sinne des Art. 452-bis StGB relevant werden kann, falls diese – wie in den letzten Jahren aufgrund der Ableitungen für die Frostberegnung bei gleichzeitigem saisonalen Tiefstand der Gewässer mehrfach geschehen – zum völligen Austrocknen von Gewässern und somit zur Zerstörung des entsprechenden Lebensraumes für Flora und Fauna führen.

3.3 Die Ausdehnung der Haftung auf Körperschaften

Liegt eine Umweltstraftat vor, so haftet hierfür auch die private Körperschaft (meistens ein Unternehmen), in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde. Dies geht aus Art. 5 in Zusammenhang mit Art. 25-undecies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 hervor. Sofern die Unternehmen die Verwaltungsstrafen vermeiden wollen, die bei Vorliegen einer Umweltstraftat vom Richter direkt gegen das Unternehmen verhängt werden können, sind sie verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltstraftaten in ihren Organisationsmodellen vorzusehen. Die vorgesehenen Geldstrafen sind hoch: Liegt etwa der Straftatbestand der Umweltverschmutzung vor, kann gegen das Unternehmen grundsätzlich eine Verwaltungsstrafe von Euro 64.500 bis Euro 154.800 verhängt werden (und zwar auch dann, wenn der Einzeltäter als solcher nicht ausfindig gemacht werden kann!).

3.4 Folgen der Verurteilung: Einziehung des Gewinns und Wiederherstellung

Im Zusammenhang mit den neuen Straftaten (begrenzt auf jene in vorsätzlicher Form) wurde in Art. 452-undecies StGB die Einziehung des Gewinns, welcher aufgrund der Straftat erreicht wurde, sowie der Mittel, mit Hilfe derer die Straftat begangen wurde, vorgesehen. Trifft der Angeklagte wirksame Schadensbegrenzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wird die Einziehung jedoch nicht angewandt.

Aufgrund der Ausdehnung der strafrechtlichen Haftung auf die Körperschaften für die Umweltstraftaten greift zusätzlich auch die Einziehung des Gewinns, welcher von der Körperschaft selbst aufgrund der Straftat erreicht wurde, und zwar auch im Falle der fahrlässigen Umweltverschmutzung.

Im Falle der Verurteilung (aber auch der Verfahrensabsprache laut Art. 444 Strafprozessordnung) wegen einer Umweltstraftat verfügt der Strafrichter gemäß Art. 452-duodecies StGB, falls möglich, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

3.5 Die Verjährung der Umweltstraftaten

Als Reaktion auf Prozesse, die nach jahrelanger Dauer mit der Erklärung der Verjährung der Straftaten endeten, entschied der Gesetzgeber, für sämtliche mit Gesetz 68/2015 eingeführte Umweltstraftaten die Verdoppelung der Verjährungsfristen vorzusehen, sodass die Straftat der Umweltverschmutzung beispielsweise erst nach zwölf Jahren verjährt.



Abb. 5: Herbizidbehandlung entlang eines Wasserlaufs

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Umweltstraftaten durchaus Instrumente geschaffen hat, die einem wirksameren Umweltschutz dienlich sein können, sofern die entsprechenden Sachverhalte den Strafbehörden gemeldet und von diesen den neuen gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend geahndet werden (immerhin wurden laut *rapporto Ecomafia 2018* der Legambiente im Jahr 2017 italienweit 614 Verfahren zu Umweltstraftaten eingeleitet, im Vergleich zu den 265 Verfahren des Vorjahres).

Alex Telser
Rechtsanwalt

Neuausweisung von Biotopen

Naturschutzbehörde vs. Gemeinde

1. Einleitung

Schutzgebietsausweisungen zählen zu den Instrumenten des behördlichen Naturschutzes. Biotope sind im Wortlaut des Landschaftsschutzgesetzes als „*Teile des natürlichen Lebensraumes*“ definiert, „*auch wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden*“ und „*eine besondere ökologische Funktion auf den Siedlungsraum ausüben*“¹. Das neue Landesgesetz für Raum und Landschaft vom 10. Juli 2018, Nr. 9, definiert Biotope als „*natürliche oder naturnahe Lebensräume, die aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landschaftlichen Gründen zur Erhaltung von seltenen oder gefährdeten oder vielfältigen Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten unter Schutz gestellt werden, einschließlich ihrer Lebensgrundlagen.*“² Sie dienen dazu, den Fortbestand seltener, oft bedrohter Lebensräume zu sichern. Durch den Schutz ihres Lebensraumes bleibt die Lebensgrundlage speziell angepasster Tier- und Pflanzenarten sowie Mikroorganismen erhalten. Eine Landschaft, welche aus einer Vielfalt an Lebensräumen besteht, ist zusammen mit ihrer Artenvielfalt ausschlaggebend für ein funktionierendes Gesamtsystem. Im Idealfall decken sich Biotopflächen mit landschaftlich oder naturkundlich besonders repräsentativen Lebensräumen, die sich durch geringe Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes auszeichnen. Dabei kann es sich um kulturhistorisch gewachsene Lebensräume

handeln, wie etwa die Magerrasen in Castelfeder, im Naturdenkmal Pinzoner und Glener Egger³ oder auch um solche, die seltene Lebensräume mit hohem naturkundlichen und wissenschaftlichen Wert betreffen, wie z.B. das Übergangsmoor Weißsee⁴ im Naturpark Trudner Horn oder die Ginster-Buntschwingelrasen im Biotop Schönleiten⁵ am Mendelkamm oberhalb von Kurtatsch.

1.1 Nutzungsdruck

Von besonderer Bedeutung sind Schutzgebiete in Landstrichen, die starkem Nutzungsdruck ausgesetzt sind. In der landwirtschaftlich intensiv genutzten Talsohle, wie wir sie im Etschtal vorfinden, ist weniger die typische Ausbildung der Lebensräume Grund für die Unterschutzstellung als vielmehr ihre Funktion als Rückzugsgebiete für Tier- (Vögel und Amphibien) und Pflanzenarten, welche in der ausgeräumten Landschaft sonst kaum mehr Platz finden. Der oft irreversible Verlust der typischen Ausprägung von Feuchtbiotopen hängt grundsätzlich mit der Veränderung der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerung zusammen.

1.2 Neuausweisungen

Während der letzten fünf Jahre betreffen alle Biotop-Neuausweisungen Feuchtbiotope (Abb. 8 S. 12). Der Großteil davon liegt in Flussniederungen und gilt dem

1 Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16 Landschaftsschutz, Art. 1 Abs. 2, c.

2 Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, Art. 11 Abs. 1, e.

3 Pinzoner und Glener Eggen, <http://gis2.provinz.bz.it/mapAccel/DataAccess.jsp?id=1912> zugegriffen am 23.01.2018.

4 Weißsee, <http://gis2.provinz.bz.it/mapAccel/BiotopDataAccess.jsp?id=251> zugegriffen am 23.01.2018.

5 Pflanzenschutzgebiet Schönleiten, <http://gis2.provinz.bz.it/mapAccel/BiotopDataAccess.jsp?id=190>, zugegriffen am 23.01.2018.

Schutz von Auen und verwandten Lebensräumen. Einige Biotope wurden auch in Zusammenhang mit landschaftlichen Eingriffen als ökologische Ausgleichsflächen neu geschaffen. Das geltende UVP-Gesetz sieht vor, dass im Falle negativer Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung festgestellt werden, der Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen ergreift⁶. Wie diese Ausgleichsmaßnahmen auszusehen haben, ist im Detail nicht definiert. Sekundärbiotope in der Talsohle bieten vor allem Wasser gebundenen Lebewesen bzw. Arten der Tieflandauen die Möglichkeit, sich zu entwickeln. Sie dienen zugleich als Trittsteine, welche das Wandern der Arten zwischen geeigneten Lebensräumen ermöglichen sollen. In ausgeräumten Landschaften dienen sie somit der sogenannten „Diffusion“, dem Durchgang von Tieren und Pflanzen. Dies ist für den genetischen Austausch unumgänglich, denn isolierte Vorkommen von Arten sind langfristig dem Untergang geweiht.

1.3 Zielsetzung

Ziel dieses Beitrages ist die Vermittlung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die land-

schaftliche Unterschutzstellung gelten. Des Weiteren wird die Konfliktsituation, wie sie bei einem negativen Gutachten von Seiten des Gemeinderates entstehen kann, an einem Fallbeispiel beleuchtet.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Unterschutzstellung

Die Ausweisung von Schutzgütern wird bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Raum und Landschaft ab 01.01.2020⁷ durch das Landschaftsschutzgesetz Nr. 16/1970 geregelt, welches in der Vergangenheit mehrfach abgeändert wurde. Als Referenz dient die aktualisierte Version im Lexbrowser der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (<http://lexbrowser.provinz.bz.it>). Das Verfahren wird in der Praxis als Änderung des Landschaftsplans gemäß dem Verfahren im Art. 3 des Landschaftsschutzgesetz Nr. 16/1970 bzw. Art. 19 des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13/1997 vorangetrieben, so wie es auf der Webseite der Landesverwaltung beschrieben⁸ ist. Neben der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung sind auch

6 Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, Art. 17 (Umweltverträglichkeitsstudie) Abs. 1, Buchstabe b).

7 Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, Art. 11 Abs. 1, e.

8 Autonome Provinz Bozen-Südtirol | Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, <http://www.provinz.bz.it/natur-raum/themen/genuehmigungsverfahren.asp> zugegriffen am 23.02.2018.



Abb. 6: Biotop Alte Etsch in Kurtatsch - Artenvielfalt an den Rand gedrängt



Abb. 7: Mit Pfeil gekennzeichnete Sekundärbiotopie im Intensivanbaugesamt (aus der Abb. 8 auf Seite 12)

die Landesregierung selbst sowie die Bezirksgemeinschaften, Körperschaften, Vereine und Verbände, die den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz als Hauptziel haben, und nicht zuletzt der Gemeindefusschuss befugt, einen Unterschutzstellungsvorschlag einzubringen. Letztlich wurden einige Biotopie – dabei handelte es sich um sog. Sekundärbiotopie (Abb. 8 S. 12) – durch eine entsprechende Änderung des Landschaftsplanes unter besonderen Landschaftsschutz gestellt. Die Neuschaffung von Sekundärbiotopie wird zudem manchmal von der sog. Grün-Grün-Kommission laut Art. 3 des Landschaftsschutzgesetzes Nr. 16/1970 als Ausgleich für die Umwandlung von Wald in andere Bodennutzungsformen gefordert. Mit der geplanten Ausweisung von Biotopie sind für die zuständigen Verwaltungen besondere Informationspflichten verbunden und damit auch Möglichkeiten der “Einflussnahme” durch den Grundeigentümer. Dieser muss von der geplanten Unterschutzstellung zeitgerecht persönlich informiert werden und kann innerhalb einer angemessenen, im Art. 19 des Landesraumordnungsgesetzes vorgesehenen Frist, eine Stellungnahme hierzu bei der Gemeinde hinterlegen. Auch die Öffentlichkeit kann während der Veröffentlichungsfrist von 30 Tagen ihre Bemerkungen einbringen. Nach der Begutachtung des

Unterschutzstellungsvorschlags durch die zuständige Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung befasst sich der Gemeinderat mit dem Vorschlag. Die endgültige Entscheidung obliegt der Landesregierung. Der diesbezügliche Beschluss wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wie bereits erwähnt wurden mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 10. Juli 2018 (Raum und Landschaft) die Sachbereiche Landschaftsschutz und der Raumordnung neu geregelt. Allerdings treten die entsprechenden Bestimmungen erst am 01.01.2020 in Kraft. Es sei nur so viel vorweggenommen, dass die Ausweisung von Biotopie nach wie vor durch die Landschaftsplanung erfolgt, wobei die entsprechenden Verfahren zur Genehmigung oder Änderung des Landschaftsplanes nahezu identisch sind mit den heutigen Verfahren laut Landesgesetz vom 25. Juli 1970 Nr. 16.

2.2 Naturschutzgesetz

Neben dem jeweiligen Landschaftsplan, der die detaillierten Schutzbestimmungen für die ausgewiesenen Biotopie im Gemeindegebiet enthält, regelt das Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 im Art. 5 und Art. 9 den

Schutz der wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten im Schutzgebiet. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ausweisung eines Grundstückes als Biotop für den Grundbesitzer mit bestimmten Einschränkungen verbunden ist. Während alle Pflanzen und Tiere in Biotopen (wie auch in Naturparks und als Naturdenkmäler) gänzlich geschützt sind, gelten weiterhin die Bestimmungen für die Jagd und Fischerei. Durch Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b) gilt das Verbot, den Standort vollkommen geschützter wildwachsender Pflanzen so zu verändern, dass ihr Fortbestand gefährdet oder beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung gilt laut Art. 10 auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

BIOTOP-NEUAUSWEISUNGEN			
2017			
Biotop-Code	Name	Gemeinde	Bemerkung
038_G01	Feuchtgebiet Raut	Kurtinig	Sekundarbiotop im intensiv genutzten Talboden
038_G02	Feuchtgebiet Hofmahd	Kurtinig	Sekundarbiotop im intensiv genutzten Talboden
038_G03	Hinteres Moos	Kurtinig	Sekundarbiotop im intensiv genutzten Talboden
2016			
096_G05	Feuchtgebiet Stampflgraben	Terlan	Sekundarbiotop im intensiv genutzten Talboden

Abb. 8: Neuausweisungen von Biotopen 2016 und 2017

Der Abschnitt III des Naturschutzgesetzes sieht außerdem den Schutz von Lebensräumen vor. Man geht davon aus, dass der Lebensraum bereits besteht. Bei Neuschaffungen wird sich naturgemäß die erwartete Ziel-Biozönose erst im Laufe der Zeit einstellen. Namentlich nimmt das Gesetz im Art. 15 auf *„stehende*

Gewässer“, Art. 16 *„Nass- und Feuchtflächen sowie Trockenstandorte“*, Art. 17 *„Ufervegetation und Auwälder“*, Art. 18 *„Schutz von Hecken und Flurgehölzen“* und Art. 19 *„Abbrennen und Herbizide“* Bezug.

Während im Nachbarland Schweiz der Gefährdungstatus für Lebensräume ermittelt wurde und rechtswirksam ist, dient in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol das Handbuch *Natura 2000 - Lebensräume in Südtirol*⁹ (online unter <http://www.provinz.bz.it/natur-raum/themen/lebensraeume.asp>) als Interpretationswerkzeug gefährdeter Lebensräume in Südtirol. Die Rechtsgrundlage für den Arten- und Lebensraumschutz in Südtirol bildet das bereits genannte Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 und die darin verankerte Umsetzung der FFH-Richtlinie mit Arten und Lebensräumen laut den Anhängen II und IV. Was die Tier- und Pflanzenarten laut Anhang V der FFH-Richtlinie betrifft, so sieht der Art. 11 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vor, dass die Landesregierung, zu deren Erhaltung geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung vorschreiben kann. Besagter Anhang listet Arten auf, deren europaweite Gefährdung auf starke Entnahme durch den Menschen zurückzuführen ist. Als Beispiele seien Arnika und Gelber Enzian unter den Pflanzen sowie Steinbock und Gämse unter den Tierarten genannt.

In Südtirol sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten geschützt. Unterschieden wird zwischen vollkommen und teilweise geschützten Pflanzen. Während für die ersteren ein generelles Entnahmeverbot gilt, können von den letzteren jeweils zehn Stängel entnommen werden¹⁰. Dem Pflücken eines Blumenstraußes steht nichts entgegen.

Im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie fördert das Land Südtirol zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten *„die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sind. Dabei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur, wie Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine, oder ihrer Vernetzungsfunktion, wie Teiche oder Gehölze, für die Wanderung, die geographische Verbreitung*

9 Lasen, C. & Wilhalm, Th. (2004). *Natura 2000 Lebensräume in Südtirol*. Bozen: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Natur und Landschaft.

10 Die Anlagen A und B des Naturschutzgesetzes beinhalten jeweils die Liste der vollkommen geschützten wild lebenden Tierarten laut Art. 4 und Pflanzenarten nach Art. 7. Die Jagd und Fischerei werden nicht berührt. Die Anlage C listet jene Pflanzen auf, die auch in Schutzgebieten außer in Biotopen und Naturdenkmälern für den Eigenbedarf gesammelt werden dürfen.



Foto: Franziska Zimmer

☑ Abb. 9: Beispiel von Herbizidausbringung an der Gargazoner Lacke

und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind¹¹. Insofern findet die Neuschaffung von Biotopen auch im Naturschutzgesetz seine Berechtigung.

2.3 Leitlinien zur Abstandsregelung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Bei Biotopen, welche in Kontakt mit der Intensivlandwirtschaft stehen, befinden wir uns (noch) in einer rechtlichen Grauzone, was etwa die Einhaltung von Abständen bei der Ausbringung von Spritzmitteln angeht. Geregelt ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden im Kontaktbereich von bewohnten Gebieten bzw. Wohnhäusern und Gärten. Für sogenannte „sensible Zonen“ laut Nationalem Ak-

tionsplan, gelten die „Vorschriften im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“¹¹ (auch als Leitlinien zur Abstandsregelung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bekannt).

3. Das Fallbeispiel Gemeinde Lana

Wie eingangs erwähnt besteht bei größeren Vorhaben und Projekten, welche nachweislich negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, die Forderung nach ausgleichenden Maßnahmen. Bei der Wahl der Maßnahmen besteht der logische Ansatz darin, den Verlust an Natur mit der Schaffung ähnlicher bzw. verwandter Lebensräume auszugleichen. Gerade bei der Stromerzeugung durch Wasserkraft fallen große Summen an Umweltgeldern an, die zweckdienlich in die Renaturie-

11 Beschluss der Landesregierung vom 01. Juli 2014, Nr. 817 - Vorschriften im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

rung oder Neuschaffung von Lebensräumen bzw. den gezielten Artenschutz investiert werden können. Im Gemeindegebiet von Lana sollte als Ausgleich zu den Auswirkungen aus der Nutzung der Wasserkraft ein sekundäres Feuchtbiotop in der Nähe der Falschauer- mündung geschaffen werden. So wurde von der Landesverwaltung in Abstimmung mit dem Kraftwerksbeirat und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung eine Biotopausweisung vorbereitet. Die Grün-Grün-Kommission hatte mit Beschluss Nr. 1666/16 vom 06.10.2016 die Abänderung des Landschaftsplanes zur Aufnahme des Biotopes Oberau 41/3 genehmigt. Unter dem Arbeitseinsatz und der Koordination von zuständigen Landesämtern wurden Enteignungen durchgeführt und technische Dokumente ausgearbeitet.

Der Verfahrensablauf sieht vor, dass der Gemeinderat den Beschluss zur Änderung des Landschaftsplanes von Seiten der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung begutachtet. Im Regelfall wird ein so gereiftes Verfahren sowohl vom Gemeinderat als auch von der Landesregierung genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates ist für die Landesregierung jedenfalls nicht bindend.

Was die Abänderung des Landschaftsplanes der Marktgemeinde Lana betrifft, hat der Gemeinderat jedoch den Änderungsvorschlag, welcher mit Beschluss der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung vom 02.02.2017 Nr. 1/17 -28.4 genehmigt war, abgelehnt¹², was die Landesregierung dazu veranlasst hat, den entsprechenden Tagesordnungspunkt abzusetzen; ein endgültiger Beschluss ist daher noch ausständig.

4. Diskussion

Als Begründung für die Ablehnung von Seiten der Gemeinde wurde die Lage des Biotopes „inmitten von Landwirtschaftsgründen“ angeführt, welche „zwangsläufig zu Problemen in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung“ derselben einhergehen, „insbesondere hinsichtlich des Pflanzenschutzes“. Zudem wurde die Vorgangsweise zur Umsetzung als „nicht angemessen“ beurteilt. Elf von 25 Gemeinderatsmitgliedern

haben sich der Stimme enthalten, was verdeutlicht, dass eine große Unsicherheit im Umgang mit Schutzgebietsausweisungen herrscht.

Die Bedenken des Gemeinderates werden zur Kenntnis genommen. Potentielle Einschränkungen für die Landwirtschaft in Zusammenhang mit Schutzgebieten wurden in Punkt 2.2 und 2.3 behandelt.

Demgegenüber steht jedoch ein ernst zu nehmender Artenverlust, allen voran der Insekten¹³. Die Folgen des Insektenrückganges wirken sich direkt auf die Umwelt aus: verminderte Bestäubungsleistung, verminderte Selbstreinigungskraft von Gewässern, verminderte Schädlingsregulation. Augenscheinlich betroffen sind insektenfressende Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Fische, Kleinsäuger). Südtirol bildet da keine Ausnahme. Im 2017 vorgestellten Atlas der Brutvögel Südtirols¹⁴ werden die Bestandsverminderungen bei vielen Vögeln innerhalb der letzten 30 Jahre deutlich. Nicht nur Nutzpflanzen, sondern auch der Großteil an Wildpflanzen sind auf Insekten als Bestäuber angewiesen – nicht selten auf ganz bestimmte, speziell auf sie angepasste Insektenarten. Fehlende Insekten treiben somit den Artenverlust auch in der Pflanzenwelt voran.

Die Wissenschaft begründet den drastischen Rückgang mit Flächenverbrauch hauptsächlich von Um- und Ödland durch Siedlungen und Straßen, mit der Zerstückelung von geeigneten Lebensräumen, mit dem Verlust der kleinstrukturierten Landwirtschaft zugunsten hochproduktiver Flächen. Dazu kommt der Verlust an Grünland, der anhaltende Stickstoffüberschuss sowie der Einsatz von starken Insektiziden, die zum Teil lange in der Umwelt verbleiben.

In Anbetracht dieser Sachlage scheinen Biotope die einzige Möglichkeit zu sein, Naturkorridore in der Talsohle zu gewährleisten. Insofern sollte sich jede Gemeinde ihrer Verantwortung für den Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt bewusst sein und ihre Entscheidungen dahingehend prüfen, ob diese angesichts des dramatischen Rückgangs an Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Insekten und Vögeln, gerechtfertigt werden können.

Franziska Zemmer

¹² Beschlussniederschrift Nr. 7 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lana vom 22.03.2017.

¹³ Zur Übersicht: <https://www.bfn.de/themen/insektenrueckgang.html> zugegriffen am 09.05.2018; wissenschaftlich: die „Krefeld Studie“ Hallmann CA., Sorg M., Jongejans E., Siepel H., Hofland N., Schwan H., et al. (2017) More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE 12(10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>.

¹⁴ Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde und Vogelschutz-Südtirol (2017). Atlas der Brutvögel Südtirols 2010-2015, <http://www.vogelschutz-suedtirol.it/> zugegriffen am 09.05.2018.

Der Naturbrowser

Projektbegutachtung auf der Basis von Fakten

Für Eingriffe in die Landschaft braucht es eine Ermächtigung. Diese wird nach erfolgter Begutachtung des Projektes erteilt. Je nachdem wie umfangreich ein Projekt ist, erfolgt die Erteilung der Ermächtigung im Rahmen sogenannter Bagatteleingriffe über die Landschaftsschutzermächtigung des Bürgermeisters oder durch die Landschaftsschutzkommission. Bei größeren Projekten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vielfältige Information

Jede Projektbegutachtung kann aber nur so gut sein wie die Informationsbasis, auf deren Grundlage die Begutachtung erfolgt. Die rein landschaftlichen Aspekte, also die Themen der Ästhetik, der Einsehbarkeit, des Flächenverbrauchs oder der Zersiedelung sind meist recht offensichtlich und daher auch ohne spezielle technische Hilfsmittel zu beurteilen. Bei Aspekten, die

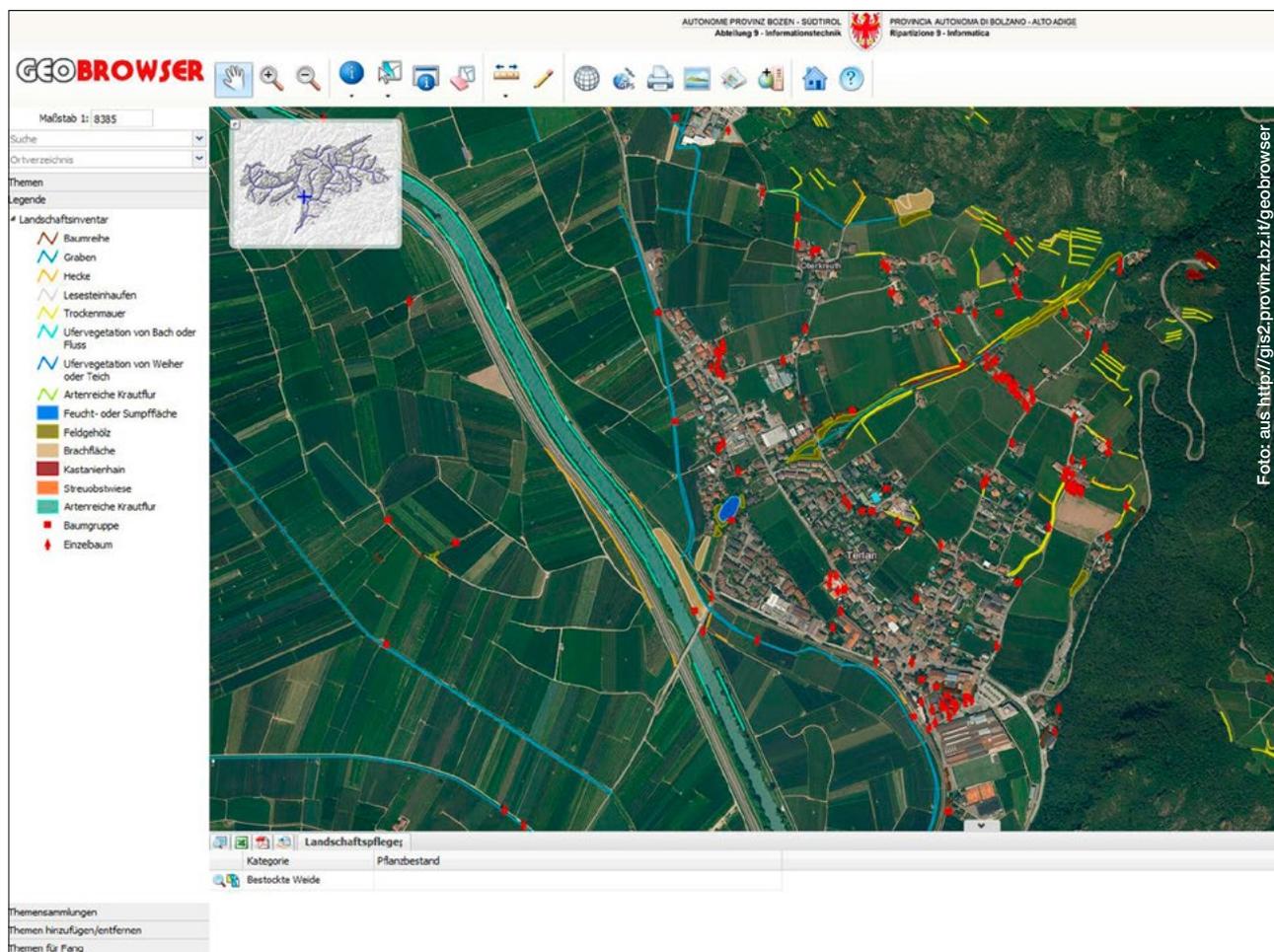


Abb. 10: Screenshot aus dem Geobrowser mit Detailinformationen

hingegen mehr in die Richtung Ökologie, Natur und Biodiversität gehen, stellt eine detaillierte Begutachtung oft eine größere wissenschaftliche Herausforderung dar.

Es ist daher ein Ziel, möglichst gute und aktuelle naturkundliche Informationen zu besitzen und sie der Projektbegutachtung zur Verfügung zu stellen. Der Zeitfaktor spielt dabei auch eine große Rolle – die Informationen müssen leicht und schnell abrufbar sein.

Portale

Naturkundliche Datenbanken und informative Portale gehen in der Regel vom Lebensraum bzw. von einer Tier- und Pflanzenart aus. Das Flora-Fauna-Portal des Naturmuseums Südtirol ist ein gutes und auch sehr interessantes Beispiel dafür. Solche Informationen sind grundsätzlich für eine Projektbegutachtung geeignet. Es bedarf allerdings bestimmter Vorkenntnisse und man braucht naturkundliches Verständnis, um zu wissen, wonach überhaupt gesucht werden muss.

Der Naturbrowser

Mit dem Naturbrowser wird die Logik umgedreht – man geht vom Ort aus, an dem ein Projekt geplant wird, und erhält über den Browser naturkundliche Daten zum betreffenden Standort. Auch Nicht-Biologen, Ingenieure, Geometer und Techniker im Allgemeinen können den Browser gut verwenden. Im Bedarfsfall sind für weitere Informationen auch spezielle Fachleute mit einzubeziehen.

Nach der Testphase innerhalb der zuständigen Landesabteilung scheint nun die Zeit reif, den Naturbrowser, der integrierender Teil des Geobrowser ist, auch einem größeren Kreis von Nutzern vorzustellen und anzubieten.

Naturbrowser-Informationen im Geobrowser

<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>

IMPRESSUM

Herausgeber

Alpenverein Südtirol
Giottostraße 3, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978141, Fax +39 0471 980011
natur-umwelt@alpenverein.it, www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol
Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973700, Fax +39 0471 302051
info@umwelt.bz.it, www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol
Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973693, Fax +39 0471 979500
info@hvp.bz.it, www.hvp.bz.it

September 2018

Titelfoto: Archiv Dachverband

Redaktion:

Griseldis Dietl, Judith Egger
Layout: Alessandra Stefanut, www.cursiva.it
Druck: Fotolito Varesco Alfred GmbH - Auer

Die bereits erschienenen Umwelt&Recht-Ausgaben und die Sondernummern können im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

www.alpenverein.it, www.umwelt.bz.it, www.hvp.bz.it

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung Natur, Landschaft
und Raumentwicklung



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione Natura, paesaggio
e sviluppo del territorio

Wir danken der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung 28. Natur, Landschaft und Raumentwicklung für die freundliche Unterstützung!

www.provinz.bz.it/natur-raum